

Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414.

Von Dr. ALBERT LENNÉ.

Die Anträge aus dem Dezember 1414 auf dem Konstanzer Konzil sind seit Jahrzehnten in einer Reihe von Arbeiten genannt, aber im Zusammenhange erst von Heinrich Finke, dem Herausgeber der Konstanzer Konzilsakten, ausführlicher erörtert worden, ohne daß er dabei etwas Abschließendes hätte bieten wollen¹⁾. Einer abschließenden Behandlung standen früher handschriftliche Schwierigkeiten entgegen, da schon zur Zeit des Konzils selbst der wichtigste der Anträge eine redaktionelle Bearbeitung erfahren hatte, die allerlei Verwirrung hervorrief. Erst jüngst ist er von Georg Leidinger²⁾ vollständig ediert worden, und erst jetzt, wo namentlich aus einer von Finke zuerst benutzten Petersburger Handschrift³⁾ auch die ergänzenden Anträge sämtlich vorzuliegen scheinen und sich aus dem Material dieser Handschrift eine genauere Datierung der Dezemberanträge feststellen läßt, kann eine umfassende Darstellung geboten werden. Daß eine solche notwendig ist, wird kein Kenner der Konzilsgeschichte bezweifeln. Denn durch sie werden in gewissem Sinne schon die späteren gewaltigen Konzilskämpfe in ihren ersten Keimen bloßgelegt. Wir lernen die verschiedenen kirchenpolitischen Gruppen kennen, die sich in den kommenden Jahren streitend gegenüber stehen, können die Wandlungen ihrer Taktik, das allmähliche Ausbilden dreier Strömungen: der extrem-papalistischen, der vermittelnd-unionistischen und der radikal-konziliaristischen verfolgen. Vor allem zeigt sich uns die führende Persönlichkeit dieser Konzilsperiode, der große Kirchenpolitiker und Theologe Kardinal Ailly, in neuer Beleuchtung.

¹⁾ Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Münster 1889. S. 119 ff.

²⁾ In Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. I. Band. München 1903. S. 209 ff.

³⁾ Petersburg Cod. 420.

Einleitung.

Reichlich fließen die Quellen für die vier Jahre des Konstanzer Konzils: Akten, Tagebücher, Briefschaften aller Art. Jedoch nicht für die ersten vier Monate. Das Konzil hatte offiziell am 1. November 1414 begonnen, aber nach der ersten Sitzung am 16. November fanden keine allgemeinen Sessionen vor dem März statt, und so gibt es eine Reihe Quellen, die erst mit der (zweiten) Sitzung des 2. März 1415 die Geschichte des Konzils beginnen. Die früher einsetzenden haben meist für diese Frühzeit nur dürftige Notizen. Die meisten Konzils- gesandten kommen ja erst im Januar oder gar Februar, nachdem man sich von dem dauernden Bestande der Versammlung überzeugt hatte. Nur die Kölner und Wiener Universitätsgesandten wissen schon einiges aus dem Januar zu erzählen.

Von den drei größeren Tagebuchschreibern dieser Zeit geht Richental auf die inneren Vorgänge des Konzils viel zu wenig ein, als daß er für die Monate ohne feierliche Sitzungen etwas Besonderes hätte erzählen können. Was er kennt, sind die Einzüge der Gesandten, Prälaten und Fürsten, und auch hierbei ist er nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen¹⁾. Auffällig ist die Kürze im Tagebuche des Kardinals Fillastre²⁾. In der „Origo concilii Constantiensis“, die, ob- schon öfters auch getrennt vorhanden, als Anfang des Tagebuches anzusehen ist, behandelt der Kardinal die Vorgänge bei der Wahl des Papstes Johannes' XXIII. und bei der Berufung des Konzils. Aus der eigentlichen Konzilszeit bringt er nur ganz knappe Angaben über die vorbereitenden Sitzungen am 3. und 5. November, über die prima sessio am 16. November, die längst bekannte und viel erwähnte Stelle über den morbus „noli me tangere“, die Verhandlungen am 7. Dezember und die Ankunft des römischen Königs: alles nur Tatsächliches enthaltend. Und damit ist er bereits tief in den Januar hinein-

¹⁾ Ich verweise auf die entsprechende Darlegung von Theodor Vogel in seinen Studien zu Richentals Konzilschronik. Freiburg 1911.

²⁾ Vgl. über ihn Finke, a. a. O. S. 69ff. und 163 ff., ferner Josef Rest, Kardinal Fillastre bis zur Absetzung Johanns XXIII. auf dem Konstanzer Konzil. Freiburg 1908.

gekommen. Nirgends eine weitere Aufklärung über die Stimmung auf dem Konzil. So würde es, wenn wir die zahlreichen, meist undatierten Anträge nicht hätten und wenn uns das Tagebuch des Jakob Cerretanus fehlte, schlimm um unsere Kenntnis der ersten Konzilsmonate aussehen.

Dieses Tagebuch des Cerretanus, des nachmaligen Bischofs von Teramo, das bereits in einer Reihe von Bruchstücken gedruckt vorliegt, und das ich vollständig nach einer im Besitze Finkes befindlichen Abschrift benutzen konnte¹⁾, enthält in chronologisch geordneten Aufzeichnungen eine Reihe von Einzelheiten, deren Kenntnis erst ein undiertes Urteil über die ersten Monate der Konstanzer Tagung und vor allem über die literarische Bewegung ermöglicht.

So hat uns Cerretanus gleich vom Tage der Konzilsöffnung, dem 5. November 1414, den Wortlaut einer Predigt²⁾ übermittelt, in der die kirchenpolitische und auch die innerkirchliche Konstellation zu Beginn des Konstanzer Konzils sich überaus deutlich widerspiegeln. Es ist die Ansprache, die der Benediktinerprokurator Johannes de Vinzellis vor dem Papste Johannes XXIII. in der Konstanzer Kathedrale über die Psalmstelle 46, 10 „Principes populorum congregati sunt cum Deo Abraham“ gehalten hat. Die offiziellen Konzilsakten bringen darüber nur den Namen des Predigers, wie sie auch von einer am 1. November gehaltenen Predigt nur Johannes Polino als Redner erwähnen.

War die Abtei Cluni, der dieser Prediger entstammte, auch schon fast ein Jahrhundert von ihrer Weltstellung auf monastischem und auf allgemein kirchlichem Gebiete herabgesunken, etwas von ihrem kirchlichen, Rom treu ergebenen Geiste weht uns doch noch entgegen, wenn wir in den Ausführungen ihres Predigers auf dem Konstanzer Konzil Sätze finden wie:

„Iurisdicionis quippe subvectissima tibi (papa) inest auctoritas“ und „ut, quidquid racioni, legi divine, decretis sanctorum et ecclesie sancte non obstat, id ipsum possis, ymmo verius in te valeat, cuius officium geris“³⁾.

¹⁾ Frühere Stücke, deren Herkunft nicht immer klar erkannt wurde, finden sich nach den Editionen von Schelstrate in von der Hardt, Magnum Concilium Constantiense IV. und danach in Mansi, Conciliorum Collectio XXVII. an verschiedenen Stellen. Ein größeres Stück gab F i n k e unter „Aus offiziellen Konzilsakten“ heraus in seinen Forsch. und Quell. zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

²⁾ C e r r e t a n u s ungedruckt.

Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß in der ersten uns bekannten Predigt auf einem Konzil, das nach wenigen Monaten die Superiorität einer allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst auszusprechen wagte, jetzt noch solche Worte vor dem Konzilskollegium gehört werden. Dabei war der Prediger trotz seiner einleitenden, etwas überschwenglichen *captatio benevolentiae*¹⁾ gegenüber dem Papste offenbar kein einseitig interessierter Panegyriker, sondern ein tiefenster, erfahrener Theologe, der sehr wohl die Zeichen seiner Zeit zu deuten verstand. Mit feinem Gefühl für die wahre Lage der Dinge und für die Stimmungen auf dem Konzil streift er darum auch im Verlaufe seiner Predigt die Möglichkeit von Vorwürfen und Angriffen gegen die Person des Papstes und vertritt diesem gegenüber Grundsätze, wie sie theologisch — kirchenrechtlich und asketisch — korrekter nicht ausgesprochen werden könnten. „Scriptum est: principem populi tui non maledices“ sagt er mit Anwendung auf die Person des Papstes. „Culpam igitur summi pontificis redarguere nemo arroganter audeat“, und das begründet er, gestützt auf Innozenz' III. bekannte Formulierung „Nemo quippe iudicabit primam sedem . . . alioquin non esset status in principatu et quivis prohibito ipsius excellenciam deflectere moliretur“²⁾.

Danach hatte die papale Richtung zu Beginn des Konstanzer Konzils jedenfalls noch soweit die Oberhand, daß sie ihre Grundsätze als allgemein gültig und anerkannt ruhig vertreten konnte, und der Papst Johannes XXIII. war äußerlich und öffentlich jedenfalls noch Herr der Situation.

Das ergibt sich auch aus weiteren Aufschlüssen, die wir Cerretanus verdanken. Eigentlich sollte die Synode bereits am 3. November mit einer kirchlichen Festlichkeit feierlich eröffnet werden. Schon war der Papst mit dem Kardinalskollegium und den übrigen Prälaten im Begriffe zur Kathedrale zu gehen, da zwingt ihn plötzliches Unwohlsein, „quoddam accidens ex indigestione causatum“, in den Apostolischen Palast zurückzukehren. Anstatt daß nun der Festgottesdienst einfach durch einen seiner Kardinäle gehalten wird, wird die ganze Feier unmittelbar vor ihrem Beginne um zwei Tage verschoben.

¹⁾ Er vergleicht den ehrgeizigen Kirchenfürst, der nur mit viel Widerstreben sich zur Abhaltung des Konzils hat drängen lassen, mit Petrus, der über das Meer zu dem Herrn geeilt sei; wie der Hirsch sich nach der Wasserquelle sehnt, so habe der Papst sich gesehnt, den Völkern in Konstanz den Frieden zu bringen!

²⁾ Cerret. ungedr.

„Non enim visum est honestum“ so begründet es Cerretanus „quod absque presencia summi pontificis iniciaretur concilium“.

Und auch in dem sogenannten „Hausordnungsantrage“, der gleich bei Beginn der Konstanzer Tagung ausgearbeitet¹⁾ wurde, und den Cerretanus uns im Wortlaute überliefert hat, wird, bei allem Mißtrauen gegen seine persönliche Schwäche, der Papst ausdrücklich als „principium regulativum et directivum“ dem Konzil gegenüber hingestellt. Und am Schlusse dieses Antrages wird gefordert, daß der Papst trotz der Hilfe seiner Ratgeber und Kommissionen, doch über alles, auch über die äußere Geschäftsordnung stets unterrichtet sei: „omnia tamen ipse sciat, et ordines quomodo exequi debeant“.

Muß man daher auch in den Ausführungen, mit denen Johannes de Vinzellis in seiner Eröffnungspredigt die päpstliche Autorität von vornherein gegen Angriff und Kritik sicher zu stellen sucht, schon ein leichtes Wetterleuchten der Stürme erblicken, die im Februar 1415 wirklich über Johannes XXIII. dahingingen, das bleibt gewiß: In den ersten Wochen hatte der Papst noch keinen ernstlichen Widerspruch zu befürchten.

Allerdings waren auch gemäß den genauen Aufzeichnungen Cerretans bis zur ersten Sitzung am 16. November 1414 erst 16 Kardinäle und etwa 32 Prälaten erschienen, die zum größten Teile der italienischen Nation angehörten und überdies meist Kreaturen Johans XXIII. waren, und daran hat sich in der ersten Zeit wesentlich nichts geändert. Am 7. Dezember war der Besuch noch so schwach, daß Ailly in seinem Antrage „Sequantur“²⁾ ausdrücklich darauf hinweist und ihn der Beurteilung seitens eines „sufficienter congregati“ Konzils vorbehalten will. Und auch Fillastre sagt in seinem Tagebuche „usque post festum nativitatis dominice pauci alii de aliis nacionibus venerunt“³⁾.

Der einzige unter den kirchlichen Würdenträgern, von dem man gemäß dem späteren Verlaufe der Dinge abweichende Ansichten und auch wohl Widerspruch schon hätte erwarten können, war dieser Kardinal. Aber er mag sich in seiner isolierten Stellung vorab absichtlich zurückgehalten haben, um nicht wieder durch eine voreilige Rede, wie ehemals am 11. Dezember 1404⁴⁾, sich und seiner Sache verfrühte und darum unnötige Schwierigkeiten zu bereiten.

¹⁾ Vgl. die ausführliche Abhandlung über den Hausordnungsantrag Num. II dieser Arbeit.

²⁾ Vgl. unten Num. III, 3.

³⁾ F i n k e, a. a. O. S. 164.

⁴⁾ Vgl. Rest, a. a. O. S. 20 ff.

Gleichwohl verliefen schon die Beratungen der allerersten Zeit nicht ohne jegliche Meinungsverschiedenheit. Cerretanus hat es vermerkt, daß schon am Allerheiligenfeste der Beschluß über die Konzilsöffnung „post aliqualem disceptationem inter eos habitam“ zustande kam, und am 11. November, als es galt, den Stoff für die erste Sitzung festzulegen, waren gleichfalls die Meinungen unter den Prälaten geteilt¹⁾. Dasselbe gilt in noch stärkerem Maße von der Versammlung am 20. November, in der man entscheiden mußte, ob der Legat Gregors XII., Johannes Dominici, zu Recht oder Unrecht vor seiner Wohnung das päpstliche Wappenschild seines Herrn angebracht habe. „Varie inter eos fuere sentencie“ sagt Cerretanus. Eine Minorität, unter Führung der Bischöfe von Feltre und Concordia, billigte die Handlungsweise Johannes Dominicis und forderte Zurückstellung der nachts entfernten Wappenschilder, die Majorität, geführt von dem Patriarchen von Grado, „cui plures quam alteri sentencie adheserunt“, bestritt das Recht der Wappenführung für das Gebiet johanneischer Obödienz und billigte die heimliche Entfernung der Wappen: „dicentes, nisi Angelus Corratio personaliter veniat, ipsius arma ibidem non debere depingi“.

Wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir, neben etwaigen persönlichen Gereiztheiten, hier schon zum erstenmale ein schwaches Aufeinanderstossen der verschiedenen Richtungen sehen, die während der kommenden Monate sich in offener Fehde gegenüber stehen sollten. Denn im letzten Grunde handelte es sich bei der Debatte am 20. November nicht um die Aeüßerlichkeit der Anbringung oder Entfernung des Wappens, sondern um die Frage nach der Anerkennung der Pisaner Synode, die bald darauf die ersten literarischen Kämpfe hervorrufen und der Hauptstreitpunkt der hier zu besprechenden Konzilsperiode bleiben sollte. Diejenigen, die das Pisanum als legitim anerkannten, mußten folgerichtig den dort verurteilten Papstprätendenten und ihren Gesandten das Recht auf die päpstlichen Abzeichen bestreiten, während jene, die erst vom Konstanzer Konzil die endgültige Entscheidung des Schismas erwarteten, es Gregor und seinem Gesandten vom Rechtsstandpunkte aus ruhig zubilligen konnten, daß sie, ebenso wie Johannes, auch äußerlich ihre Stellungnahme zur Papstfrage kundgaben.

Auffällig ist, daß unter den Wortführern in dieser Versammlung kein Mitglied des Kardinalskollegiums genannt wird, während Cer-

¹⁾ „Quapropter propositione sic facta . . . prelati . . . se in partes trahentes aliqualeque colloquium habentes responderunt“. Cerret ungedr.

retanus ausdrücklich sagt, daß 18 Kardinäle dabei anwesend waren. Auch das müssen wir als ein Zeichen deuten, daß Johannes noch zu sehr das Uebergewicht auf dem Konzil besaß, um es einem aus seinem engeren Rate gestattet erscheinen zu lassen, gegen seine Intentionen aufzutreten.

Noch auf eine bemerkenswerte Angabe aus Cerretans Tagebuchaufzeichnungen, auf eine Notiz zum 1. November, sei kurz hingewiesen.

An diesem Tage hatte der Papst nach Angabe unseres Chronisten die Kardinäle Branda Castiglione, Antonius Challant, Raynald Branchaci und Franziskus Zabarella als päpstliche Kommissare bestellt¹⁾. Dieser Viererausschuß ist jedenfalls nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit irgend einem der geschäftsführenden Ausschüsse, weder dem päpstlichen, noch dem königlichen, die tatkräftig in den Geschäftsgang des Konzils eingegriffen haben²⁾, er war wohl nichts anderes als eine, zwar amtlich bestellte, Kommission von Mitgliedern des Kardinalskollegiums, deren Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich der Person des Papstes galt. Ihn hatten sie zu vertreten, zu informieren und selbst bei der Wahrung seiner häuslichen Lebensordnung zur Zeit des Konzils zu unterstützen, ohne daß den Kommissionsmitgliedern damit ein offizielles Amt im Rahmen der Konzilsgeschäftsordnung überwiesen gewesen wäre. Wir sehen diesen Ausschuß daher zum erstenmal erwähnt, als es sich um eine Sitzung und um eine Beschlußfassung handelte, denen der Papst selbst fern geblieben war. Ueber den Verlauf dieser Sitzung berichten die Kommissionsmitglieder noch an demselben Tage dem Papste, der dann den mitgeteilten Beschluß gutheißt. „Quam quidem deliberacionem cum prefati commissarii dom. n. pape referrent, approbavit eandem“³⁾. Und auch das folgende Mal, wo des Viererausschusses ausdrücklich Erwähnung geschieht, handelt es sich wieder um eine Sitzung, die ohne den Papst abgehalten wird.

¹⁾ Challant und Zabarella walteten bereits auf der Hinreise des Papstes nach Konstanz als dessen Reisemarschalle und Vertraute: „ut ea, que ad receptionem domini nostri pape et ordinacionem concilii pertinebant, ordinarent“. Cerret. ungedr.

²⁾ Vgl. die Meinungsverschiedenheiten darüber bei Finke a. a. O. S. 35, B. Beß, Studien zur Geschichte des Konst. Konzils I. Bd. Marburg 1891. S. 124, J. Keppeler, Die Politik des Kardinalskollegiums in Konstanz. Jan.-März 1415. München 1899, S. 15, J. Schmitz, Die französische Politik und die Unionsverhandlungen des Konzils von Konstanz. Bonn 1879, S. 19.

³⁾ Cerret. ungedr.

In dem Berichte darüber wird an der Stelle, wo sonst bei ähnlichen Aufzählungen der Papst genannt wird, diese stellvertretende Kommission angeführt. Nie aber finden wir die genannte Kommission vermerkt, wenn Johannes XXIII. selbst an den Beratungen teilnimmt. Und doch wäre das zu erwarten, wenn es sich dabei um einen Ausschuß gehandelt hätte, dessen Mitglieder als amtliche Funktionäre in den Geschäftsgang einzugreifen hatten. Wieder ein Grund, daß wir es bei dem Viererausschuß nur mit Dienstleistungen gegenüber der Person des Papstes zu tun haben. Soweit er dem Plenum gegenüber in Tätigkeit trat, mag eine jedesmalige delegatio specialis vorgelegen haben. Auch der einzige Antrag, der auf der Konstanzer Tagung mit den Namen dieser Gruppe von Kardinälen zu verbinden ist, ist kein Aktenstück zum Programm des Konzils, sondern ein Vorschlag bezüglich der häuslichen Lebensordnung des Papstes, es ist der gleich noch eingehender zu besprechende „Hausordnungsantrag“.

Mit den erwähnten Angaben erscheint die Berichterstattung des damaligen Chronisten, wenigstens soweit es sich um den Vermerk von Tatsachen handelt, im wesentlichen erschöpft. Ein irgendwie begründetes Urteil darüber, was in diesen Wintermonaten die Konzilsteilnehmer eigentlich geleistet haben, läßt sich aus diesen wenigen Einzelheiten naturgemäß nicht ableiten. Umso wertvoller ist darum das Material der offiziellen Reden und Anträge, die uns aus dieser Zeit handschriftlich überliefert sind. Es sind dies für die Konzilsperiode 1414 vor allem 11 Aktenstücke, die teils gedruckt vorliegen, teils aus der Sammlung Finkes abschriftlich nach den Handschriften (in Wien, Petersburg, Rom) mir zur Verfügung standen. Ich führe sie in der Reihenfolge an, in die sie nach meiner Datierung chronologisch geordnet gehören:

1. Der „Hausordnungsantrag“.
2. Rede eines italienischen Bischofs.
3. Der italienische Antrag.
4. Cedula „Sequantur“.
5. Cedula „Presupposita“.
6. Dubia Zabarellae.
7. Die Cedula „Quia in presenti“ und das Schriftstück „Ad humilem“.
8. Cedula „Quia secundum Tulium“.
9. Die Konklusionen.
10. Die Akten zur Wicliffdebatte (darunter der englische Antrag vom 7. Dezember).
11. Adventspredigt Aillys.

II.

Der „Hausordnungsantrag“.

(November — Anfang Dezember 1414.)

Ein Aktenstück, das an die Spitze des ganzen literarischen Materials zu stellen ist und das auch für die Beurteilung der geistigen Stimmungen und Strömungen in den ersten Konzilsmonaten wesentlich in Betracht kommt, ist der sogenannte „Hausordnungsantrag“.

Ich sage absichtlich der „sogenannte“ Hausordnungsantrag. Denn in diesem so vielfach mißverstandenen Aktenstücke handelt es sich gar nicht um einen eigentlichen Antrag und ganz gewiß nicht um einen Antrag im Sinne der vom Konzil sehnsüchtig erwarteten *reformatio ecclesiae in capite*. Als solchen hat ihn aber Hübler¹⁾ aufgefaßt. Er läßt ihn ausdrücklich von der altkirchlichen Partei eingebracht sein, „um die Kirchenverbesserung nicht aus den Händen der Kurie zu geben“. Nach ihm hat dann Tschackert²⁾ darin „ein schwaches Heilmittel . . . zur Hebung der kirchlichen Mißbräuche“ gesehen und Lamprecht³⁾ höhnt gar in seiner deutschen Geschichte, wenigstens in den älteren Auflagen, über die kleinlichen Vorschläge, durch die man die so notwendige Kirchenreform habe einleiten wollen.

Alle drei haben, da ihnen offenbar das handschriftliche Material nicht vorgelegen hat, sich in ihrer unrichtigen Auffassung durch von der Hardt irreführen lassen.

Dieser bringt allerdings unter den „*tres in illo congressu propositae aut discussae schedulae*“ des 7. Dezembers 1414 an dritter Stelle diese Avisamente und zwar als „*tertia schedula*“⁴⁾. Er stellt sie somit ausdrücklich in die Reihe der ersten Gruppe formeller Anträge. Doch die Deutung von der Hardts und seiner literarischen Gefolgschaft in dieser Frage erscheint unhaltbar gegenüber der Stellung, die Cerretanus in seinem entsprechenden Sitzungsberichte diesem Aktenstücke anweist, und auch gegenüber dem Wortlaute mancher Stellen des Textes.

Durch den Zusatz: „*Ex Cerretano, allegante Bzovio*“ beruft sich von der Hardt⁵⁾ für seine Darstellungsweise und für den Wortlaut

¹⁾ Bernhard Hübler, Die Constanzer Reformationen und die Conkordate von 1418. Leipzig 1867 S. 34.

²⁾ Tschackert, in Z. f. Kg. I. 453.

³⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, 405 f. 1. Auflage.

⁴⁾ von der Hardt, IV. S. 24.

⁵⁾ Ebenda.

der Avisamente auf das Tagebuch des Cerretanus. Aber gerade dieser bringt die Avisamente „de ordine vivendi pape“ in der Form, die der Deutung als eines formellen Antrages direkt widerspricht. Cerretanus berichtet nämlich, daß am 7. Dezember 1414 dem Papste „infrascripte schedule“ eingereicht worden seien. Diese „Schedule“, führt er dann auch der Reihe nach auf, und als „ultima schedula“ bringt er einen Antrag der Engländer. Damit ist also ausdrücklich die Reihe der „Anträge“ geschlossen. Dann folgt noch der Wortlaut eines Briefes König Sigismunds an Johannes XXIII. in der Sache Husens, und nun erst fährt Cerretanus fort: „Sequuntur quedam avisamenta pertinencia ad statum sanctissimi domini nostri pape“ und bringt dann den Wortlaut der Avisamente de ordine vivendi papae.

Damit ist, — wenn wir die Frage, ob dadurch überhaupt die Besprechung der Avisamente in der Sitzung mitgeteilt sein soll, vorläufig unerörtert lassen — deutlich der wesentliche Unterschied dieses Aktenstückes von den vorhergehenden formellen Anträgen charakterisiert.

Auch der Text spricht gegen eine Deutung des Traktates als Reformmaßnahme, die sich in ferner Zukunft noch wirksam erweisen soll.

Gleich eingangs wird dem Papste anempfohlen, sich in der Einhaltung einer bestimmten Tagesordnung nicht stören zu lassen, „etiamsi rex vel aliqua magna persona tunc ei assistat“¹⁾. Das kann sich nur auf ein längeres Zusammenweilen von Papst und König in demselben Orte wie in Konstanz beziehen, da bei einem vorübergehenden Besuche eines Königs bei dem Papste in Rom Zeit und Umstände der Begegnung genau bestimmt sein würden.

Ebenso zeigt ein Vorschlag bezüglich der Sorge für die Armen „die der Kurie folgen“, daß es sich um Verhältnisse außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes des Papstes handelt.

Und gegen Schluß des Entwurfes, allerdings im unmittelbaren Zusammenhang nur mit zwei konkreten Vorschlägen, heißt es ausdrücklich: „Item, quia in presenti celebratur Concilium generale“ und „item, ut non vilescat status papalis in oculis nationum ad hoc concilium venientium“ etc.

Diese Ausdrücke fordern offenbar eine unmittelbare Beziehung der Vorschläge auf die Konstanzer Tagung, und die Mißdeutung

¹⁾ Cerret. ungedruckt.

dieser Avisamente als Reformantrag des Konstanzer Konzils erscheint diesen Gründen gegenüber unhaltbar. Wir sehen statt dessen dies Aktenstück als einen Entwurf an, worin dem Papste eine gewisse Regelung seiner Lebens- und Haushaltungsführung auf dem Konzil nahegelegt wird.

„Ut non vilescat status papalis in oculis nationum ad hoc Concilium venientium“, so kann man mit einem Wortlaute seines Textes kurz den Tenor dieses Traktates wiedergeben. Das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, ist die Entfernung von allem in der päpstlichen Lebensführung und Hofhaltung, was zu berechtigten Klagen Anlaß geben könnte.

So aufgefaßt, paßt das Aktenstück auch zu der Stimmung, die damals noch auf dem Konzil vorherrschend war und zu der geistigen Strömung, zu der die Urheber des Schriftstückes zu rechnen sind. Die Kardinäle Branda Castiglione, Antonius Challant, Raynald Branchaci und Franziskus Zabarella, die als Verfasser des Entwurfes genannt werden, gehörten zu der papsttreuen Richtung und bildeten als solche auch den vertrauten Ausschuß Johannis, die schon erwähnte Viererkommission. Wie alle, die in jenen Tagen es ernst und ehrlich mit der Kirche meinten, erhofften auch sie von der Konstanzer Konzilstagung endlich Frieden und Ordnung für die christliche Welt. Auf der anderen Seite konnte es keinem Einsichtigen entgehen, welche Bedenken, ja vielleicht sogar Gefahren für Union und Reform die Person und die Lebensführung eines Papstes wie Johannes' XXIII. in sich bargen. Die Gefahr, die Johannes de Vinzellis herausgeföhlt und in seiner Eröffnungspredigt berührt hatte, daß nämlich das Konzil sich zum Richter über das kirchliche Oberhaupt aufwerfen könne, kannten und ahnten naturgemäß auch die papsttreuen Mitglieder des Kardinalskollegiums. Was lag da näher, als daß die, denen ohnehin die Sorge für die Person des Papstes anvertraut war, es versuchten, auch praktisch dieser Gefahr vorzubeugen und wenigstens zu verhindern, daß das ohnehin so schwer geschädigte Ansehen der päpstlichen Würde durch eigene Nachlässigkeit des Papstes vor der Völkerversammlung zu Konstanz noch mehr herabgesetzt würde. Nichts anderes aber will der Entwurf „de ordine vivendi papae“. Er ist ein durchaus ruhig gehaltenes Memorandum, das durch seine einzelnen Vorschläge Johann helfen will, das päpstliche Dekorurn während der Konzilstagung allenthalben zu wahren.

Vorsichtig, in Form einer Berufung auf die Sitte der Vorgänger, wird dem Papste zunächst als Grundlage aller Ordnung die Aufstellung

und Innehaltung einer ganz bestimmten Tagesordnung anempfohlen: „In primis Ro. Pontifex solet determinare sibi certas horas“. Und da man hieran anschließend dem Papste auch die Pflege persönlichen Gebetslebens nahelegen will, so fährt der Entwurf noch vorsichtiger fort: Einige hätten sogar beobachtet, daß der römische Pontifex morgens und abends still für sich zu beten pflegte: „Observaverunt etiam aliqui Romanum Pontificem, quod mane . . . et vespere . . . omnibus de camera exclusis, faciebat secretam orationem“ etc.

Dieser Passus des Traktates ist in doppelter Hinsicht interessant. Er zeigt einmal, wie verweltlicht die Kardinäle des Viererausschusses Johannes XXIII. eingeschätzt haben, indem sie es für nötig fanden, das Oberhaupt der Kirche zur Pflege religiösen Lebens zu mahnen. Andererseits ist es aber auch ein Beweis, daß man noch eine Tonart fand, die nicht nur auf kalte selbstsüchtige Berechnung gestimmt war, sondern als Unterton jedenfalls ehrliches Wohlwollen und religiöses Interesse durchklingen läßt, denn sonst hätte das geheime Innenleben Johans, „omnibus de camera exclusis“, ihnen ganz gleichgiltig sein können.

Nach diesen, das intime Privatleben des Papstes berührenden Bemerkungen folgen eine Reihe von Vorschlägen, die im wesentlichen die Wahrung der päpstlichen Würde nach aussen, „extra palatium“, bezwecken. Sachlich lassen sie sich scheiden in Anordnungen pro choro und pro foro.

Zu den ersteren sind zu rechnen die allgemein gehaltene Mahnung, mit großer Sorgfalt auf alle Dinge zu achten, „quae pertinent ad officium et cultum divinum“, dann die Betonung, daß die „missae papales“, die feierlichen durch den Papst selbst zu haltenden Hochämter, nur in äußerstem Notfalle ausfallen dürfen, und daß das ganze Brevieroffizium in der päpstlichen Kapelle rezitiert werden solle.

Die Vorschläge pro foro lassen sich auf folgende Grundgedanken zurückführen:

1. Genaue Regelung des Armenwesens durch Einrichtung der Pagnotta oder Almosenkommission, deren Pflicht es ist, die Speisereste der päpstlichen Tafel zur Verabfolgung an die Armen dem Antoniterorden zu überweisen, der als Zentralvertreter des Almosenwesens im Mittelalter angesehen wurde. Besonders wird bei der Regelung des Almosengebens der armen Prälaten gedacht, von denen viele durch einen Schub Johannes XXIII. kurz vor der Konzilsöffnung ernannt waren. Reichliche Spenden, „largas eleemosynas“, solle man ihnen zukommen lassen!

2. Ernennung von drei oder vier Referendaren, die die Suppliken nachprüfen und auf diese Weise der offenbar stark entwickelten Simonie auf der päpstlichen Kanzlei entgegenzutreten sollten.

3. Der Papst solle stets „in verbo et gestu“ die Würde seiner Stellung wahren, darum solle außer den speziellen Zimmerbediensteten niemand den Papst ohne päpstliche Amtstracht sehen oder die Verborgenen der päpstlichen Camera kennen lernen.

4. An bestimmten Tagen solle der Papst geheime Konsistorien halten und zwei- oder dreimal wöchentlich öffentlich Audienz erteilen.

5. Um eine gewisse dem päpstlichen Hofe zukommende Pracht vor den vielen Fremden in Konstanz zur Entfaltung kommen zu lassen, solle der päpstliche Kämmerer sorgen, daß alle Räumlichkeiten des päpstlichen Palastes ordentlich und geschmückt seien, und der Magister Hospitii solle die Besucher des Papstes gastlich aufnehmen und sorgsam bewirten.

6. Zum Schlusse wird der Papst an das Sprichwort erinnert: „Quod impossibile est neglegentibus dominis superstantes esse sollicitos“. Darum solle er selbst, „qui est principium regulativum et directivum omnium conveniendorum in dato concilio“, für alles Interesse haben und von morgens früh bis abends spät mit gutem Beispiel vorangehen; in wichtigeren Angelegenheiten solle er sich rechtzeitig Aufklärung von seinen Ratgebern geben lassen, keine Zeit vergeuden mit müßiger Rede und vor allem und in allem Eifer und Verständigkeit zeigen. Aber die größte Verständigkeit liegt nach Ansicht des Viererausschusses offenbar darin, daß der Papst es verstehe, stets mit gütigen, aber ganz allgemein gehaltenen Worten zu antworten und im übrigen erst Entscheidungen zu treffen, wenn er mit seinem engeren Rate oder hie und da auch mit dem ganzen Konzil überlegt habe¹⁾.

Das wäre also der Hausordnungsentwurf des Viererausschusses, dessen Ziel nach den angeführten Einzelheiten offensichtlich keine Reformatio in capite, sondern nur eine Wahrung des päpstlichen Dekorums während der Konzilstagung ist.

Man könnte allerdings dieser Auslegung gegenüber die Frage aufwerfen, warum denn überhaupt Cerretanus diese Avisamente mit

¹⁾ „quod in responsionibus super omnibus, que occurrent, habeat verba bona sed generalia. Et conclusiones faciat cum deliberacione consilii et aliquando totius concilii“. Cerret. ungedr.; vgl. auch von der Hardt a. a. O.

der Sitzung vom 7. Dezember in Verbindung bringt, wenn sie dort als Antrag gar nicht vorgelegen haben.

Aber einmal ist es gar nicht unbedingt sicher, ob die Avisamente zu dieser Sitzung gehören. Wie oben des weiteren ausgeführt wurde, bringt Cerretanus sie sprachlich jedenfalls nicht ausdrücklich mit der Sitzung in Zusammenhang, er sagt einfach: „Sequuntur quedam avisamenta“, was, als Sitzungsbericht aufgefaßt, jedenfalls richtiger heißen müßte *Sequebantur* oder *Secuta sunt*, ebenso wie vorher „*schedule presentate sunt*“ und „*porrexit rev. dom. cardinalis Cameracensis*“. Es wäre also jedenfalls auch die Deutung zulässig, daß Cerretanus unter dem Datum des 7. Dezembers einfach die wichtigsten Schriftstücke erwähnt, die an diesem Tage bei dem Papste eingelaufen sind, das wären der Brief Sigismunds und der Hausordnungsentwurf des Viererausschusses.

Doch andererseits liegt auch keine Schwierigkeit darin, die Avisamente als einen Gegenstand der Sitzung vom 7. Dezember festzuhalten. Denn auch von den übrigen Sitzungen werden uns nicht nur die formellen Anträge, sondern auch andere Materien, die dort zur Besprechung kamen, überliefert. Es ist daher die Annahme möglich, daß der Viererausschuß am Schlusse der Sitzung vom 7. Dezember über seine Tätigkeit berichtet und dabei seinen Entwurf, den er dem Papste eingereicht hatte, zur Kenntnis gegeben hat.

Daß der Papst selbst bei dieser Berichterstattung noch in der Sitzung zugegen gewesen sei, ist allerdings nicht anzunehmen, aber auch durch keine quellenmäßige Mitteilung belegt. Cerretanus sagt nur, daß dem Papste die betreffenden Anträge vorgelegt worden seien. Die Avisamente läßt er als etwas ganz Andersartiges später folgen. Ueberdies wird in der Cedula „*Quia in presenti*“ eingangs die Sitzung vom 7. Dezember erwähnt und ausdrücklich bemerkt: „*in congregacione cardinalium et aliorum prelatorum*“¹⁾, aber der Papst wird nicht erwähnt, was sicher geschehen wäre, wenn er zugegen gewesen wäre. Es ist daher sehr wohl anzunehmen, daß Johannes XXIII. nach Erledigung der formellen Anträge die Versammlung verlassen hat, zumal da auch von anderen Sitzungen feststeht, daß der Papst nur zeitweise zugegen war. Vielleicht ist es damit auch zu erklären, daß der Kardinal Fillastre in seinem Tagebuche abweichend von der Darstellungsweise Cerretans mitteilt, der Papst sei in dieser Sitzung überhaupt nicht zugegen gewesen: „*In prima*

¹⁾ Vgl. die Abhandlung über „*Quia in presenti*“ und „*Ad humilem*“ weiter unten.

tamen conventione in palacio absente pape . . . data est pro materia concilii etc. . . .“ Will man daher nicht annehmen, daß Cerretanus den ersteren, wichtigeren Teil im Auge gehabt habe, Fillastre dagegen sich bei seiner Aufzeichnung von dem Schluß Eindruck der Versammlung habe bestimmen lassen, und daß ihre verschiedenartige Berichterstattung so doch noch zu vereinbaren sei, so erscheint wohl die Darstellungsweise Fillastres als die maßgeblichere, da einmal die Anwesenheit des Papstes bei Besprechung der Hausordnungsavisa-mente psychologisch schwer denkbar ist und da Fillastre auch bei Anführung der Anträge vom 7. Dezember eine genauere Darstellung als Cerretanus bietet, indem er im Gegensatz zu diesem den wichtigen italienischen Antrag richtig an die erste Stelle setzt.

III.

Die Dezemberakten: Kampf um Pisa.

1. Rede eines Bischofs.

(Ende November bis etwa 7. Dezember.)

Der große Streit der Meinungen, den das unheilvolle Schisma hervorgerufen hatte, war mit dem Konzil zu Pisa gleichsam zur Entscheidungsschlacht gedrängt. Jahrzehntlang hatten sich die beiden großen Parteien gegenüber gestanden, von denen die eine die Hilfe ausschließlich von dem Papsttume, die andere von einem allgemeinen Konzil erwartete, aber alles in allem war man über nutzloses Reden und theoretisches Geplänkel nicht hinausgekommen. Nun war auf einmal die vielumstrittene Frage der Superiorität in der Kirche höchst aktuell geworden. Was immer die Theologen, Philosophen, Juristen dieser Zeit an geistvollen Theorien über Papsttum und Konzil, über Einzel- oder Volkssouveränität, über reale und Ideenwelt aufgestellt haben mochten, mit dem papstlosen Konzil von Pisa hatte allen entgegenstehenden theoretischen Erörterungen zum Trotz die Gewalt der Tatsachen, praktisch wenigstens, den Kampf zu Gunsten des Konziliarismus entschieden. Und zu dieser Tatsache, zu dieser eigenartigen Synode von Pisa Stellung zu nehmen, das war die konkrete Forderung, die nun unabweisbar an die Vertreter beider Geistesrichtungen herantrat.

Die Stellungnahme zum Pisaner Konzil finden

wir daher als den Zentralgedanken des ersten großen Kampfes auf dem Konstanzer Konzil. Sie wurde ganz von selbst zur praktischen Aufgabe, an der die feindlichen Theorien von der papalen Oberhoheit und von der Souveränität eines allgemeinen Konzils ihre Prinzipienkraft zu messen hatten.

„De Pysano probando an non probando“ so müssen wir daher mit dem Titel, der sich über einem Antrag einer Wiener Handschrift findet, die ganze erste Periode der literarischen Kämpfe auf dem Konstanzer Konzil überschreiben.

Schon in der Debatte vom 20. November 1414 über das Recht der Wappenführung seitens Johannes Dominicis¹⁾ hatte es sich, wie wir gesehen haben, im letzten Grunde um nichts anderes gehandelt, als um Anerkennung oder Nichtanerkennung des Pisanum. Damals hatte die Majorität sich gegen das Vorgehen des gregorianischen Kardinals und somit für die Anerkennung der Pisaner Beschlüsse entschieden²⁾. Bald darauf scheint dann wiederum das Pisaner Konzil als Ausgangspunkt für einen neuen Vorstoß der papalistischen Richtung gedient zu haben. Andreas von Regensburg hat uns in seiner großen Aktensammlung zum Konstanzer Konzil aus der Zeit unmittelbar vor den ersten Konzilsberatungen ein Schriftstück überliefert, das nicht nur als Typus des extremsten Kurialismus bemerkenswert ist, sondern überhaupt, wie ehemals die Rede Johannes de Vinzellis für den November, für den Dezember ein gutes Stimmungsbild aus Konstanz wiedergibt. Es ist dies die Rede³⁾ eines unbekanntenen Verfassers, jedenfalls aber eines deutschen oder reichsitalienischen⁴⁾ Bischofs⁵⁾ an die Konzilsväter.

Gleich die Einleitung ist recht interessant, indem sie in einem einzigen Satze den päpstlichen Jurisdiktionsprimat als Grundlage der kirchlichen Einheit hinstellt, und zwar unter völliger Wahrung der

¹⁾ Vgl. Einleitung oben.

²⁾ „et aliis vero asserentibus supradicta arma . . . appendi non potuisse ; et hujus sentencie fuit dominus patriarcha Gradensis et alii, cui plures quam alteri sentencie adheserunt“. Cerret. ungedr.

³⁾ Die Rede ist zum erstenmal gedruckt in Leidingers Andreas v. Regensburg S. 244 ff. vgl. oben S. 3 Anm. 2.

⁴⁾ Das ergibt sich aus seiner Stellung zum römischen Könige. Vgl. folg. Seite Anm. 6.

⁵⁾ „nos episcopi“ sagt der Verfasser einmal, und, wo er ausführt, daß die Bischöfe zur Wahrung der kirchlichen Einheit berufen sind, redet er diese an: „fratres karissimi“.

unmittelbaren *jurisdictio ordinaria* der Bischöfe¹⁾. Das wird dann kurz und knapp mit einigen Stellen aus der hl. Schrift und dem Dekrete Gratians belegt und nun der versammelte Episkopat zur Wahrung dieser kirchlichen Einheit dringend ermahnt: „Teneamus, fratres karissimi, teneamus unitatem“²⁾! Damit ist der Uebergang zum zweiten, zum eigentlichen Hauptpunkte der Rede gegeben: Das Mittel zur Bewahrung der kirchlichen Einheit ist kraftvolles Vorgehen gegen die Feinde der Verfassungs- und der Glaubenseinheit. Darum sollen gemäß der Aufforderung Innocenz' II.³⁾ die Bischöfe sich einmütig zunächst gegen die beiden anderen Papstprätendenten zusammenschliessen. In außergewöhnlich scharfer Sprache eifert nun der Redner gegen Peter de Luna und Angelus Corrarío⁴⁾, ruft auch die weltlichen Mächte gegen sie und ihren Anhang auf⁵⁾, vor allem aber erwartet er Hilfe von dem römischen Könige, den er bezeichnenderweise als „König der Könige“⁶⁾ tituliert. Und als praktisches Ergebnis seiner geharnischten Rede fordert der Verfasser Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse⁷⁾.

In gleicher Weise sollten dann die Väter, so führt der Redner im dritten Punkte aus, auch gegen die Feinde der Glaubenseinheit, gegen Wicliff und Hus energisch vorgehen. Und dann schliesst der Verfasser mit einer kurzen Zusammenfassung der drei Hauptgedanken seiner Rede.

Dreierlei macht die Ueberlieferung dieses Aktenstückes bedeutungsvoll für die Beurteilung der damaligen Zeitverhältnisse:

1. Die Tatsache, daß auch hier noch, Anfang Dezember 1414, also einige Tage oder, wenn man will, Wochen, vor dem grossen Sturme

¹⁾ „dominus Iesus Christus, quamvis apostolis omnibus . . . parem potestatem tribuerit . . . tamen, ut unionem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno voluit proficisci“ etc. Leidinger a. a. O. S. 244.

²⁾ Ebenda S. 245.

³⁾ c. 11. Dist. 90. „Praecipimus ut episcopi . . . ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium praebeant“.

⁴⁾ Er fordert „ut in ipsis delendis et de terra vivencium exstirpandis omnes animi virtutes intente sint“. Leidinger a. a. O. S. 246

⁵⁾ „concententur contra ambos seculi potestates, reges, principes, civitates et populi“. Ebenda S. 246.

⁶⁾ „quem rex celi et terre super omnes reges regum in terra constituit“. Ebenda.

⁷⁾ „quod predicta sententia < Pisani > omni modo possibili exsequatur renovando anathemata“. Ebenda.

gegen die päpstliche Autorität das sogenannte Papalsystem¹⁾ vertreten wird. Der primatus jurisdictionis des Papstes gegenüber den Bischöfen und der ganzen Kirche wird als Grundbedingung der kirchlichen Einheit gefordert und doch dabei der Charakter der Episcopalgewalt als einer unmittelbar auf göttlicher Anordnung beruhenden potestas ordinaria gewahrt.

2. Die äußerst scharfe Tonart, die von dem Redner angeschlagen wird: Sie ist jedenfalls ein Zeichen, daß trotz aller persönlichen Zughaftigkeit Johanns XXIII.²⁾ seine Anhängerschaft zu dieser Zeit sich noch stark und siegesgewiß fühlte.

3. Die praktischen Vorschläge: Ausführung und Verschärfung des Pisanum, die schon die Richtung andeuten, in der der nächste Vorstoß in den literarischen Kämpfen dieses Zeitabschnittes sich vollziehen wird. Die Synode von Pisa hatte am 5. Juni 1409 in ihrer 15. Sitzung die beiden päpstlichen Gegner Gregor XII. und Benedikt XIII. als notorische Schismatiker und Häretiker erklärt und abgesetzt. Trotz des über sie verhängten Kirchenbannes hatte die christliche Welt die Beziehung zu ihnen nicht aufgegeben, sondern beide hatten noch ihren offenen Anhang unter Fürsten und Völkern. Hiergegen glaubt der Bischof nun vorgehen zu müssen und fordert, daß die Sentenz der Pisaner Synode „omni modo possibili exsequatur“ und zwar, alter Gepflogenheit gemäß, wenn nötig „cum imploracione subsidii brachii secularis principum“³⁾. Doch nicht nur executio Pisani, sondern vor allem auch seine aggravatio fordert der Redner⁴⁾. Was darunter zu verstehen ist, führt er sofort weiter aus: Güterkonfiskation⁵⁾, Verknechtung⁶⁾, Erklärung als vogelfrei⁷⁾. Diese Deutung des Begriffes aggravatio, wie sie in der Rede gefordert

¹⁾ Es wird hier das mildere Papalsystem vertreten, im Gegensatz zu der strengeren Ansicht, die den Papst als Quelle auch der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt hinstellte.

²⁾ Bekannt ist sein angeblicher Ausspruch beim Anblick des Bodensees: „Sic capiuntur vulpes“.

³⁾ Leidinger a. a. O.

⁴⁾ „Et insuper sententia dicti sacri concilii Pysani aggravetur“. Ebenda.

⁵⁾ „ut juxta sacros canones bona eorum occupantibus concedantur“. Ebenda.

⁶⁾ „ipsi impune ut servi effecti jūgo servitutis subiciantur“. Ebenda.

⁷⁾ „omnibus licitum sit, ipsos impune capere et jūgo servitutis subicere, occidere, verberare“. Ebenda. Vgl. Anton Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V., Abhandlungen zur Mittleren u. Neueren Geschichte. Heft 1. 1907. S. 189, wo eine Bulle Klemens' V. vom Jahre 1309 erwähnt wird, in der die gleichen Strafen, einschließlich der Verknechtung, gegen die widerspenstigen Venetianer angedroht werden.

wird, ist darum besonders beachtenswert, weil sie ein Wesensbestandteil jenes italienischen Antrages ist, der den Anstoss zum ersten literarischen Streite auf dem Konstanzer Konzil geben sollte¹⁾.

2. Der italienische Antrag.

(7. Dezember.)

Der literarische Kampf setzt am 7. Dezember 1414 ein mit einem Antrage, der aus den Reihen der italienischen Prälaten eingereicht wurde.

Eigentümlicherweise ist uns die Form dieses hochbedeutsamen ersten Antrages bis jetzt noch unbekannt geblieben, ja, während uns von den übrigen Anträgen stets das Incipit überliefert ist, wissen wir hier nicht einmal den Anfang seines Wortlautes genau anzugeben²⁾. Erwähnt wird der Antrag jedoch in drei verschiedenen

¹⁾ Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dieser Rede und dem ersten italienischen Antrage läßt sich nicht nachweisen, wohl finden sich die Grundgedanken des Redners in dem Antrage, der am 7. Dezember von den Italienern eingereicht wurde. Da sie nach diesem Antrage eine überflüssige Wiederholung bedeuten würde, so wäre für ihre Datierung der 7. Dezember terminus ad quem. Terminus a quo ist aber Ende November, denn Hus ist bereits gefangen („bene hic capto“). Leidinger a. a. O. bezweifelt überhaupt, daß die Rede mündlich vorgetragen wurde und sieht in ihr nur ein Konzept.

²⁾ Cerretanus (u. nach ihm von der Hardt) hat offenbar den später folgenden Antrag Presupposita (vgl. unten Num. 4) für den italienischen Antrag gehalten. Doch mit Unrecht, da diese Cedula einige Gedanken, die nach den übrigen übereinstimmenden Quellen wesentlich zum italienischen Antrage gehören, nicht enthält, und im übrigen zu zwei Dritteln antipäpstliche Vorschläge bringt, die in einen Antrag der italienischen d. h. kurialistischen Partei unmöglich hineinpasse. J. B. Schwab, Johannes Gerson, Würzburg 1858 S. 500, hält auch den Antrag Presupposita für den italienischen Antrag; denn nur jener enthält die von Schwab erwähnte Verpflichtung auf die Pisaner Beschlüsse unter kanonischer Strafe. Bess a. a. O. S. 121, möchte „den vielverkannten italienischen Antrag“, der uns nicht erhalten ist, identifizieren mit den Thesen des „quidam sacre theologie magister“, die Aillys Konklusionen veranlaßten. Doch wie unten näher ausgeführt ist, setzt die Cedula des Minoritenmagisters schon Gedankenentwicklungen auf dem Konzil voraus, die eine Deutung als allerersten Antrag nicht zulassen. Daß aber die Vorschläge, die wir hier als das Wesen des italienischen Antrages dargelegt haben, tatsächlich an die Spitze der offiziellen Anträge zu setzen sind, ergibt sich einmal aus der Natur oder dem Inhalte aller übrigen Cedulae, die in dem italienischen Antrage auch den gleichen Inhalt voraussetzen und formell darauf zurückgreifen, und wird andererseits bestätigt durch Fillastre und den „Summarius modus“, die beide an erster Stelle den ital. Antrag erwähnen. Dazu kommt noch eine Stelle aus einer „Informatio brevis pro Domino rege“ (Finke, ungedr.) in der ebenfalls der Italiener-

handschriftlichen Quellen, und nach den dortigen Notizen läßt sich sein Inhalt bestimmt zusammenstellen.

Einmal finden wir ihn erwähnt im Tagebuche des Kardinals Fillastre. „In prima tamen convencionem in palacio“ so berichtet der Kardinal von St. Marco „absente pape, ex parte nationis Ytalice data est pro materia concilii cedula in effectu concludens, quod in concilio primo ageretur de confirmatione Pisani concilii et executione etc. sententiarum illius per aggravaciones et alios modos“¹⁾).

Die zweite Quelle ist eine kurze Orientierung für den Erzbischof von Gnesen-Posen „Summarius modus“, die sich in der Petersburger Handschrift findet. Hier werden vier Wege besprochen, die für die Beilegung des Schismas in Betracht kämen: Der Weg „rechtlicher Verurteilung“, der Weg „friedlicher Beilegung“, der Weg „kriegerischer Verfolgung“ und der Weg „evangelischer Vollkommenheit“. Bei der Anführung des ersten Weges heißt es nun: „Prima via, que dicitur iurisdice condemnationis, primo aperta fuit per nationem Ytalicam, videlicet quod concilium Pis. deberet confirmari et finem condemnationis et pene in eodem late amplius aggravari“²⁾).

Drittens bringt eine Wiener Handschrift³⁾ über das Konstanzer Konzil nach der Anführung des Wortlautes anderer Anträge aus der Beratung vom 7. Dezember folgenden Text: „Post receptionem predictorum recepimus et alia capitula bene inscripta, videlicet: Primo inter cetera ac (soll heißen ut) consilium per primam sessionem terminetur, item concilium Pisanum confirmetur, tercio ut contra dominum Gregorium et fautores et adherentes auxilio brachii secularis procedatur non obstante mora ipsius G. et aliorum Convocatorum. Responsum est divisum inter prelatos“⁴⁾).

Hiernach ergibt sich: Es ist ein Antrag eingebracht worden, der eine Bestätigung und Verschärfung der Pisaner Synode fordert. Darin

Antrag zuerst erwähnt wird: „Plures cedule in congregacione prelatorum fuerunt presentate, una per nationem Ytalicam, una per . . . etc.“ vgl. Näheres unten in der Besprechung der Cedula „Presupposita“.

¹⁾ Finke a. a. O. S. 164.

²⁾ Finke ungedruckt.

³⁾ Wien, Hof- u. Staatsbibliothek, Cod. 5097 fol. 102.

⁴⁾ Diesen Text hatte Finke schon 1889 als Inhaltsangabe des italienischen Antrages bezeichnet. (Forsch. u. Quellen, S. 122) Keppler, a. a. O. S. 72, bezweifelt zwar diese Auffassung und auch die auf voriger S., Anm. 2 angeführte Ansicht von Bess, unterläßt es aber, Gründe dafür zu bringen.

stimmen alle drei Texte überein¹⁾. Neu erscheint dagegen in der dritten Quelle die Forderung, „daß das Konzil mit der ersten Sitzung beendet werde“. Daß aber auch diese zum Inhalte des fraglichen Antrages gehört hat, erhellt aus dem ersten Gegenantrage Aillys „Sequentur“²⁾, worin auf diese Forderung zurückgegriffen wird mit den Worten: „Illi qui pertinaciter assererent presens concilium debere dissolvi“ etc.

Bestätigung des Pisanum, Verschärfung seiner Sentenzen gegen die beiden Papstprätendenten, Auflösung des Konzils nach der ersten Session, das sind also, übereinstimmend mit den oben bezeichneten Richtlinien der Kurialistenpartei, tatsächlich auch die Grundforderungen des ersten offiziellen Antrages auf der Konstanzer Synode.

3. Die Cedula „Sequentur“.

(7. Dezember.)

Hatten die Italiener gehofft, mit einem solchen Antrage sich und ihren Papstprätendenten ein für allemal sicher stellen und den Gefahren unliebsamer Reformen und nochmaliger Untersuchung der Papstfrage entgehen zu können, so sollte doch schon der erste Verhandlungstag ihnen zeigen, mit welcher starker Gegenströmung sie zu rechnen hatten.

Kein geringerer, als der gewiegtste Kirchenpolitiker auf dem Konzil, der scharfsinnige und redegewandte Kardinal von Cambrai trat alsbald mit einem Gegenantrage auf den Plan. „Qua cedula (sc. nationis Ytalice) lecta, dominus cardinalis Cameracensis statim porrexit aliam cedulam contrariam“, so berichtet uns Fillastre³⁾ und teilt alsdann den Wortlaut der Cedula „Sequentur“, wie er bei von der Hardt abgedruckt ist⁴⁾, mit. Und auch Cerretanus bringt als einen der beiden Anträge vom 7. Dezember, die er Ailly zuschreibt⁵⁾, denselben Antrag „Sequentur“.

¹⁾ Im dritten Texte ist das Wort *aggravatio* zwar nicht gebraucht, aber doch begrifflich enthalten in der inhaltlich synonymen Fassung: „ut auxilio brachii secularis procedatur“, das ist ja, wie sich aus der Rede des unbekanntenen Bischofs ergab, wesentlich der Inhalt des Wortes *aggravatio*.

²⁾ Vgl. folgende S.

³⁾ Vgl. Finke, a. a. O. S. 164.

⁴⁾ von der Hardt II, S. 194 f.

⁵⁾ Vgl. Finke, a. a. O. S. 250.

Der Führer der französischen Reformfreunde hatte es wohl herausgeföhlt, daß die Annahme des italienischen Vorschlages nichts anderes bedeutet hätte, als ein Zu-Grabetragen aller Hoffnungen auf baldige Einheit und Reform. Darum sucht er in acht kurzen klaren Thesen die ablenkende Diskussion über das Pisanum überhaupt auszuschalten und statt dessen den eigentlichen Zweck der Konstanzer Synode wieder ausschließlich in den Vordergrund zu rücken: Union und Reform, so führt er inhaltlich aus, das ist der Doppelzweck dieses Konzils, so ist es in Pisa ausdrücklich festgelegt worden, so fordern es Recht und Pflicht¹⁾. Wer daher von diesem Programm abgeht und einer Auflösung des Konstanzer Konzils das Wort redet, noch ehe dieser Doppelzweck erreicht oder eine anderweitige Fortsetzung der Synode bestimmt ist, macht sich der Begünstigung des Schismas schuldig und ist der Häresie verdächtig²⁾. Alle anderen Fragen und Forderungen sind überhaupt nicht zu erörtern, bis die eine große Frage der Unio und Reformatio erledigt ist. Das gilt ganz besonders bezüglich der Forderung nach Bestätigung des Pisanum, dessen Gültigkeit und Rechtskraft für das gegenwärtige Konzil vorauszusetzen, ja, als Grundlage der Konstanzer Tagung anzusehen ist. So allein wird der Einheit und Glaubensreinheit der Kirche gedient.

Das war entschieden gesprochen und gerade aufs Ziel losgegangen. Mit diesem Antrage war Ailly der Gefahr, daß alle Reformversuche wiederum ergebnislos verliefen, geschickt begegnet und hatte dem Vorschlage der Italiener allen Boden entzogen. Der Union und Reform war damit gedient und, entgegen der Kurialistenpartei, scheinbar den Konziliaristen das Feld gesichert. Denn das war ein durchaus konziliaristischer Gedanke, daß die Rechtsgültigkeit des papstlos versammelten Konzils von Pisa vorauszusetzen war. Aber hier können wir doch schon merken, daß Ailly ebenso wenig ganz zur Konziliaristenpartei zu zählen sein wird, wie er nicht ganz Kurialist war. Der schlaue Kirchenpolitiker hatte es alsbald übersehen, daß eine allzu starke Betonung der Unanfechtbarkeit des Pisanum eine Waffe werden konnte, die sich gegen das eigene System richtete. Sollte die

¹⁾ „Sacrum concilium Pisanum obligat . . . quod tractant de perfecta et integra unione . . . et eius debita reformatione“ von der Hardt a. a. O. u. Cerret. ungedr.

²⁾ „Illi qui pertinaciter asserunt, dictum concilium debere dissolvi . . . sunt fautores scismatis et de heresi vehementissime suspecti“ ebenda.

vor allem erstrebte Union ein Aufrollen der Papstfrage hinsichtlich der Person Johanns XXIII. doch noch einmal erforderlich machen, dann durfte eine ausschließliche und unbedingte Festlegung auf das Pisanum, das für Alexander V. und damit für Johann XXIII. den Rechtsboden abgab, nicht zum Hindernis werden. Darum hatte der Kardinal es nicht generell, sondern ganz speziell ausgesprochen: „In presenti concilio non est revocandum in dubium . . . quod concilium Pisanum . . . confirmetur, antequam agatur . . .“ „est peticio de presenti non admittenda“. Damit hatte er sich die Zukunft immer noch frei gelassen. Andererseits leuchtet hier schon das Widerspruchsvolle hindurch, das ein gleichzeitiges Paktieren mit Papalsystem und Konziliarismus naturgemäß zeitigen mußte und das sich wie ein fremdfarbiger Faden durch alle entsprechenden Schriftstücke Aillys hindurchzieht.

4. Die Cedula „Presupposita“.

(7. Dezember).

Als ersten offiziellen Vermittlungsversuch zwischen dem kurialistischen Italienerantrage und Aillys konziliaristisch gefärbter Cedula haben wir einen Antrag „Presupposita materia fidei“ anzusehen, den Cerretanus uns im Wortlaute überliefert hat¹⁾. Die Beurteilung dieses Schriftstückes hat stets Schwierigkeiten bereitet, da es offenbar heterogene Elemente aufweist. Von den vierzehn einzelnen Vorschlägen des Antrages sind nämlich die drei ersten ganz im Sinne des Papalsystems und damit im Sinne des italienischen Antrages gehalten, die andern elf aber tragen mehr oder weniger deutlich den Stempel der antipapalistischen Strömung. Ein stärkeres Betonen der einen oder anderen Gedankenreihe ließ naturgemäß den noch unbekanntem Verfasser bald in diesem, bald in jenem Lager vermuten²⁾.

Tatsächlich scheint der Urheber auch jemand gewesen zu sein, der sowohl der Kurie, als den französischen Reformfreunden nahe gestanden hat, nämlich Johannes Rupescissa, der Patriarch von Konstantinopel.

¹⁾ Aus Cerretan abgedruckt bei Bzovius in Annal. eccles. ad annum 1414 und daraus bei von der Hardt IV. S. 24. Vgl. Finke a. a. O. S. 122.

²⁾ Schwab a. a. O. S. 500 hält „Presupposita“ offenbar für den bereits besprochenen italienischen Antrag, auch Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877, S. 185. Keppler sucht dagegen den Verfasser im Kreise der Reformfreunde, allerdings italienischer, a. a. O. S. 7. Finke, a. a. O. S. 120 vertritt schon bestimmt die Ansicht, daß „Presupposita“ jedenfalls nicht der Antrag der Italiener sei.

Zwei handschriftliche Notizen scheinen dies zu fordern:

1. Ueber Aillys Antrag „Sequantur“ findet sich in der Petersburger Handschrift nach der Ueberschrift „Cedula presentata die septima mensis Decembris etc.“ noch der Vermerk: „quando presentate fuerunt alie cedule huic aliquo modo contrarie, una ex parte nacionis Ytalie, alia ex parte quorundam prelatorum per patriarcham Constantinopol.“ Zwei Anträge also, der italienische und der des Patriarchen von Konstantinopel, werden hier einem dritten, nämlich Aillys „Sequantur“, gegenüber gestellt.

2. In der „Informacio brevis pro domino rege“, einer kurzen Instruktion für König Sigismund, die in der Wiener Handschrift wiedergegeben ist, finden wir bei der Aufzählung der bisher eingereichten Anträge die gleiche Reihenfolge: Zunächst ein Antrag der Italiener, gleich nach ihm ein Antrag des Patriarchen von Konstantinopel, der im Namen einiger Prälaten eingereicht sei, drittens Aillys Antrag: „una per nacionem Ytalicam, una per patriarcham Constantinopolitanum ex parte quorundam prelatorum, una per cardinalem Cameracensem ex parte quorundam prelatorum et doctorum“.

Aus beiden Quellen geht hervor, daß tatsächlich am 7. Dezember zunächst der italienische Antrag, dann im Namen einiger Prälaten ein Antrag durch den Patriarchen von Konstantinopel und drittens im Namen einiger Prälaten und Doktoren ein Antrag durch Ailly eingereicht wurde, von denen die zwei erstgenannten dem letzten „aliquo modo“ entgegengesetzt sein sollten.

Der erste, also der italienische Antrag, und der dritte, Aillys Antrag „Sequantur“, sind in den vorhergegangenen Besprechungen bereits verifiziert.

Es fragt sich nur noch, ob mit dem zweiten Antrage, den der Patriarch von Konstantinopel eingebracht hat, tatsächlich „Presupposita“¹⁾ gemeint ist. Die Frage ist unbedingt zu bejahen²⁾, denn:

¹⁾ Es ist nicht uninteressant, daß mit demselben nicht ganz gewöhnlichen Worte (Presuppositis X. propositionibus) die Anträge Aillys in Tarascon 1409 beginnen, vgl. Martène et Durand, Amplissima collectio VII. S. 916. (Ich zitiere dies Werk weiterhin nur als Ampl. coll.)

²⁾ Cerretanus, der Presupposita für den ital. Antrag gehalten, läßt Ailly 2 Anträge einreichen: „Presupposita“ und „Sequantur“. Das ist offenbar unrichtig, da der Kardinal unmöglich 2 Anträge vertreten konnte, die sich gegenseitig widersprachen, und da außer durch die oben zitierten Quellen noch durch Fillastre feststeht, daß Ailly damals nur einen Antrag eingebracht hat: „statim porrexit aliam cedulam contrariam“. Fillastre, Tagebuch vgl. Finke a. a. O.

1. Nur auf „Presupposita“ treffen die geforderten Eigentümlichkeiten zu. Er ist von den Anträgen des 7. Dezembers der einzige, der noch in Betracht kommen kann. Bei allen anderen Anträgen des 7. Dezembers steht der Autor fest. Es ist auch der einzige, der neben dem italienischen Antrage bleibt, um mit ihm dem Ailly'schen Antrage „Sequantur“ gegenüber gestellt werden zu können. Tatsächlich ist er auch inhaltlich dem Antrage Aillys „aliquo modo“ entgegengesetzt: Ailly fordert in „Sequantur“ Ausschaltung des Pisanum und statt dessen gründliche Reform. Im letzten Punkte stimmt ihm „Presupposita“ mit elf Reformvorschlägen zu; im ersten widerspricht ihm diese Cedula mit drei Vorschlägen, die einer Besprechung und Bestätigung des Pisanum entgegentreten. Das ist offenbar das „aliquo modo“ Entgegengesetzte, was sich in dem Antrage des Patriarchen von Konstantinopel finden sollte. Und darin stimmt „Presupposita“ auch mit dem Inhalte des italienischen Antrages überein.

2. Nur, wenn man „Presupposita“ mit dem Patriarchen von Konstantinopel als seinem Autor in Verbindung bringt, erklären sich auch die heterogenen Bestandteile dieses Antrages. Denn der Patriarch von Konstantinopel aus der johanneischen Obödienz war Johannes Rupescissa, eine Persönlichkeit, deren Lebenseigentümlichkeiten das Gemisch von italienischem und französischem Gepräge in seiner Stellungnahme zum ersten Konzilsstreite verständlich machen. Als geborener Franzose, früher Kanonikus von Paris, Administrator von St. Papoul, war er vertraut mit der französischen Reformströmung, als Patriarch, Parteigänger Johanns XXIII. und Vertrauensmann der Kurie, die ihn später sogar zum Kardinalpriester von St. Laurentius in Lucina erhob, stand er den italienischen Prälaten nahe. Aus ihnen mochte er wohl einen Kreis ehrlicher Reformfreunde um sich gesammelt haben, in deren Namen er dann zu dem extremen Italienerantrage und den entgegengesetzten Plänen französischer Richtung einen Vermittlungsvorschlag einreichte.

Eingangs scheint er ganz den Italienern zu willfahren: „Presupposita materia fidei quae praecedit“. Mit diesen Worten stellt er von vornherein die Verhandlung gegen die Irrlehrer als die primäre Aufgabe des Konzils hin, wie es Johannes und seine Anhänger wollten. Dann redet er ausdrücklich einer Bestätigung der Pisaner Synode das Wort und fordert Ausführung ihrer Beschlüsse. Der Papst soll verpflichtet werden, nach Jahresfrist rücksichtslos gegen die anderen Prätendenten vorzugehen: „Quod papa teneatur et debeat expellere et persequi etc.“.

Nun kommt der Umschwung. Trotz dieser ausdrücklichen Verpflichtung auf energisches Vorgehen soll es gleichzeitig dem Papste auch wieder freistehen, gütlich mit den Gegnern zu verhandeln, wenn er damit besser zum Ziele zu kommen hoffe¹⁾. Und dann folgen, in einer Sprachform, die stark an Ailly erinnert, Vorschläge über Vorschläge, die stets eine neue Verpflichtung des Papstes zu Gunsten der Ordnung, der Kardinäle und des Klerus enthalten, kurz ganz im Sinne einer vom Konzil gegen den Papst durchgesetzten Reform gehalten sind²⁾. Einmal allerdings, beim zweiten der elf Reformvorschläge, fällt der Verfasser unvermutet wieder in den Ton des Papal-systems, indem er statt des üblichen: „*Quod papa teneatur*“ oder „*Quod ordinetur, quod Papa*“ und ähnlicher Fassungen, die das Konzil als bestimmende Instanz hinstellen, beantragt: „*Quod Papa faciat canonem*“ und damit die höchste gesetzgeberische Kompetenz des Papstes zugibt. Allerdings nur, um von ihm ein Gesetz zu erlangen, das man im Notfalle gegen ihn selbst soll anwenden können: Wenn fürderhin nochmals über das Papsttum selbst kontrovertiert werden müsse, so sollen im Weigerungsfalle des Papstes schon drei Kardinalbischofe zur Berufung eines Konzils ermächtigt sein³⁾.

5. Dubia Zabarellae.

(7. Dezember.)

Einen weiteren Versuch, zwischen der italienischen Papal-richtung und der französischen Reformströmung zu vermitteln, haben wir in einem Antrage des Kardinals von Florenz Franziskus Zabarella zu sehen. Der kurze Traktat ist bei Cerretan zwar als „*Quedam apostille sive dubia . . .*“ überschrieben, und diese Ueberschrift, sei es, daß Zabarella selbst oder Cerretan sie gegeben, paßt jedenfalls zu dem vorsichtigen und bescheidenen Wesen des Kardinals. Im letzten Grunde aber laufen seine Bedenken auf eine Zurück-

¹⁾ „*Quod si per viam tractatus utilius posset terminari . . . quod hoc liceret Pape et facere possit et dare licentiam tractandi et conversandi cum illis . . .*“ von der Hardt IV. S. 24.

²⁾ Die Quellen vermag ich noch nicht vollständig aufzudecken. Einiges lehnt sich offenkundig an die Reformvorschläge französischer Bischöfe zu Pisa an; vgl. J. v. Hefele, Konziliengeschichte 1879. VI. S. 1040. Anderes hängt unzweifelhaft mit dem *Tractatus agendorum* (Aillys) zusammen, so vor allem die Stelle über die *professio fidei*, über die Kardinalsrechte.

³⁾ von der Hardt IV. S. 24.

drängung Aillys und auf einen Antrag zu Gunsten des italienischen Vorschlages hinaus.

Ailly hatte in der 4. These seines Antrages „Sequentur“ gefordert, daß in Zukunft als Begünstiger des Schismas zensuriert werde, wer, noch ehe endgültig die Union und Reformation der Kirche erzielt sei, eine Auflösung des Konstanzer Konzils befürwortet¹⁾. Hier setzt nun der berühmte Kanonist mit seinen Bedenken an. Auch ihm erscheint es offenbar als berechtigt, dem zweckwidrigen Drängen nach Auflösung des Konzils durch Anwendung des kirchlichen Strafrechts zu begegnen. Aber was bleibt denn übrig, wenn wirklich das gegenwärtige Konzil trotz aller Mühe hinsichtlich der Union nicht zum Ziele kommt²⁾? Soll man auch dann ohne Gefahr der Zensurierung nicht von einer Auflösung sprechen dürfen, wenn durch die Tatsache der Beweis erbracht ist, daß nach menschlicher Voraussicht kein Beraten mehr die Einigung verwirklichen kann, im übrigen aber die Reform, soweit als möglich, erreicht ist³⁾?

Zabarella steht also grundsätzlich auf Aillys Standpunkt. Doch die Anwendung des Prinzips will er klarer präzisiert wissen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zweiten Bedenkens, das er an Aillys Vorschlag in These 6 anschließt. Der Florentiner will auch wie Ailly, daß einer Ablenkung von der Hauptaufgabe des Konzils vorgebeugt werde, aber eine Besprechung und Bestätigung der Pisaner Beschlüsse hält er darum doch für angebracht⁴⁾. Schon, um die vielen Besucher des Konstanzer Konzils, die nicht auf der Synode von Pisa waren, mit deren Beschlüssen bekannt zu machen, scheint ihm dies erwünscht⁵⁾. Vor allem aber sieht er in einer solchen Besprechung kein Hemmnis, sondern eher eine Förderung der Unionbestrebung⁶⁾: Damit würde den beiden Papstprätendenten, die vielleicht noch auf einen Widerruf der Pisaner Beschlüsse hofften, die Grundlage für ihre Hartnäckigkeit entzogen⁷⁾, auch könnten wenigstens für den Fall ihres Todes

¹⁾ Vgl. die Abhandlung über den Antrag „Sequentur“ oben.

²⁾ „Quid, si . . . facta diligencia . . . quod nulla spes humano iudicio haberi posset de hac unione“. Finke a. a. O. S. 250.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ „Non videtur inconveniens . . . quod in isto concilio gesta ibi confirmantur“ ebenda.

⁵⁾ „in quo sunt multi, qui non fuerunt in Pisano“ ebenda.

⁶⁾ „quod potius proderit, quam oberit“ ebenda.

⁷⁾ „nam dejecti forte habent spem instandi pro retractione gestorum concilii Pisani et hac spe ducti stant pertinaciores . . .“ ebenda.

die nötigen Maßnahmen getroffen werden¹⁾, und schließlich würde gerade eine maßvolle Besprechung ihrer Angelegenheit die Gegenpäpste zum Nachgeben geneigt machen²⁾).

Mit letzterem Gedanken bereitet Zabarella, bewußt oder unbewußt, schon auf die Auffassung vor, die Ailly bald darauf hinsichtlich der Behandlung der Gegenpäpste entwickeln sollte³⁾. Es wäre nun verfehlt, aus dieser Befürwortung der Pisa-Debatte zu schließen, Zabarella habe auf Seiten der Italiener gestanden, die in ihrem Antrage die Bestätigung und Ausführung des Pisanum vorgeschlagen hatten. Wesentlich andere, ja fast die entgegengesetzten Gründe sind es, die den Kardinal von Florenz zu seinem Eintreten für einen Teil des italienischen Antrages bewogen haben. Er will die Bestätigung Pisas als feste Grundlage für die dann folgende große Reformarbeit des Konstanzer Konzils, die Italiener aber wollten sie als einzige Tat der gegenwärtigen Synode. Alle weitere Tätigkeit sollte gerade dadurch überflüssig gemacht oder dem Neubestätigten Papstume überwiesen werden.

Der Schluß von Zabarellas zweitem Bedenken⁴⁾ deutet es übrigens klar an, daß im Punkte Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse der italienische Antrag auf seine Unterstützung nicht rechnen konnte. Dafür stand der Kardinal innerlich den Rechtsanschauungen zu nahe, die ehemals dem papstlosen Konzil von Pisa die Grundlage seiner kirchenrechtlichen Formulierungen abgegeben hatten⁵⁾. Auch die überaus vorsichtige Form⁶⁾ seiner Ausdrucksweise, wenn er Ailly widersprechen muß, läßt deutlich herausfühlen, daß es sich um den Gesinnungsgenossen handelt, dem man mit einem sachlichen Einwande persönlich nicht nahetreten möchte. Zabarella und Ailly stehen beide auf dem Standpunkte jenes, sagen wir einmal, gemilderten Konziliarismus, der allerdings von einer allgemeinen Kirchenversammlung unter den obwaltenden Umständen allein das

¹⁾ „saltem provideatur . . . de modis, per quos eis obeuntibus non subrogentur alii plures“ ebenda.

²⁾ „ . . . etiam forte . . . posset dari talis ordo de bona tractatione eorum cum effectu facienda, quod ipsi potius eligerent illum statum cum pace . . . “ ebenda.

³⁾ Vgl. Aillys Konklusionen u. die Cedula „Quia in presenti“ unten.

⁴⁾ Vgl. Anmerkung 2. Der Vorschlag de bona tractatione steht im schroffen Widerspruch zur aggravatio Pisani, wie die Italiener sie erstrebten.

⁵⁾ Vgl. Tschackert a. a. O. S. 153.

⁶⁾ „Non videtur inconueniens“ „Nonne ergo utile foret“ „Nam etiam forte posset dari etc.“ Finke, a. a. O.

Heil der Reform erwartet, aber die Schlußfolgerungen hinsichtlich der Papststellung keineswegs wünscht, höchstens sich abnötigen läßt. Zarabella war überdies, wie die meisten kirchlichen Rechtslehrer dieser Zeitperiode, zu sehr Kanonist und zu wenig Theologe, um die Tragweite auf theologisch-dogmatischem Gebiete so abzuschätzen, wie sein Kardinalskollege Ailly, den nicht nur taktische, sondern ganz gewiß auch theologische Bedenken vorläufig von den Konsequenzen Pisas abschreckten.

6. Die Cedula „Quia in presenti concilio“ und ihre Ergänzung „Ad humilem instanciam“.

(Um Mitte Dezember.)

Kirchenpolitisch ist die Legitimität des Pisanum nötig, darum darf an ihm nicht gerüttelt werden, bis die Union erreicht ist; theologisch mag man später immerhin neu dazu Stellung nehmen: In diesem Geiste, den die Cedula „Sequuntur“ ausatmet, sind noch zwei andere Aktenstücke gehalten, „Quia in presenti“ und „Ad humilem“. Innerlich gehören beide ganz zu dem Material vom 7. Dezember; man könnte sie als Nachträge zu „Sequuntur“ und als Polemik gegen den italienischen Antrag bezeichnen. Die Angabe am Schlusse von „Ad humilem“, daß der Papst „in prima hac sessione“ sich anbieten solle u. s. w., dürfte fast mit Sicherheit auf die geplante Sitzung vom 17. Dezember, die nicht zustande kam, deuten. Spätere, für den Januar geplante Sitzungen kommen nicht in Frage, da damals die Sachlage völlig verändert war.

Auch wenn die Handschriften nicht ausdrücklich Ailly als Autor bezeichneten¹⁾, so würden ihr Gedankengang und ihr Wortlaut schon zu dem französischen Kardinal hinleiten. Denn eigentlich sind es nur in anderer, ja teilweise wörtlich derselben Form die Gedanken, die Ailly schon in den früher erwähnten Gutachten, in den Thesen von Aix vertrat und die schließlich in den Konklusionen und in seinem Traktat „Quia Christifidelibus“ zum viertenmale wiederkehren. Das Leitmotiv ist wieder die Union.

Die Union muß erreicht werden:

1. Wenn nicht auf dem Wege der Milde, dann auf dem Wege der Gewalt.

¹⁾ Die Ueberschrift der Wiener Handschrift (Cod. 5100 f. 58 v.) lautet: „Cedula presentata per dictum cardinalem ac deinde presentata coram Domino nostro papa in generali congregacione“.

2. wenn nicht zu Lebzeiten dieser Gegner, dann nach ihrem Tode.

3. wenn nicht auf diesem Konzil, dann auf einer gleich festzusetzenden Prorogations-Tagung, aber Union auf jeden Fall und für immer.

Das ist in drei Synthesen der Gedankengang der Cedula „Quia in presenti“.

1. „Wenn nicht auf dem Wege der Milde, dann auf dem Wege der Gewalt“.

Zunächst also ist der Weg der Milde zu versuchen¹⁾. Diesen hatte Ailly schon in einer Ergänzung des oben zitierten „Tractatus brevis de varietate viarum ad unionem ecclesie“²⁾ (1403) mit Zitaten aus Terenz³⁾ und Cicero begründet; dasselbe Zitat aus Terenz kehrt nun hier und dann in der 4. Konklusion zur Begründung des Weges der Milde wieder⁴⁾. Auch der Hinweis auf die Mühen einer gewaltsamen Entfernung der Gegenkandidaten findet sich nochmals und ausführlicher in der 11. Konklusion. Die Form der Via pacis ist die freiwillige Zession der anderen Prätendenten. Um sie zu erreichen, soll man gleichsam dem zurückweichenden Feinde goldene Brücken bauen und zwar:

a) Durch Einräumung einer finanziell sicheren und ehrenvollen Stellung. Diese soll so verlockend gut sein: „quod de ea quilibet deberet potius contentari, quam in suo miserabili statu sic permanere“⁵⁾.

b) Durch Entgegenkommen, wenn die Vertreter der anderen Obödienzen verhandeln wollten: „Si dicti contententes seu principes et prelati suarum obedienciarum convencionem obtulerint ad tractandum... hec oblacio non erit respuenda“⁶⁾.

¹⁾ „prius tractande [Petersbg. „temptande“] sunt omnes rationabiles vie pacis . . .“ Cod. 5100 fol. 58 v.

²⁾ Ehrle, in der Edition Martin de Alpartils *Chronica Actitatorum temporibus Domini Benedicti XII.* Quell. u. Forsch. a. d. Gebiete d. Geschichte d. Görresgesellschaft. XII. Bd. Paderborn 1906, S. 505.

³⁾ „juxta verbum Terencii: Omnia prius experiri, quam armis decertare sapientem decet“ a. a. O.

⁴⁾ Vgl. den Text der 4. Konklusion Leidinger a. a. O. S. 210.

⁵⁾ Cod. 5100 f. 59. Die Petersbger. Hs. hat: „quam . . . sic instabiliter remanere“.

⁶⁾ Cod. 5100 fol. 59.

Führt der Weg der Milde nicht zum Ziel dann mag ruhig Gewalt angewandt werden, d. h. Pisa mit seinen scharfen Bestimmungen gegen die Kontendenten mag bestätigt, ja sogar verschärft werden¹⁾.

Erinnern wir uns, was nach den Ausführungen zum italienischen Antrage und vor allem zur Rede des papalistischen Bischofs *aggravatio Pisani* bedeutet²⁾, daß darin die Auffassung des extremen Kurialismus sich aussprach, dann werden wir in diesem Ausspruch Aillys einen neuen, direkt ins Praktische führenden Beleg ersehen, daß der französische Kardinal von der Denkart des Papalismus gar nicht allzu weit entfernt war. Die Rücksichten auf die Union hatten ihn allerdings zur Bekämpfung des italienischen Antrages veranlaßt, grundsätzlich stand er den darin ausgesprochenen Anschauungen aber ziemlich nahe. Fielen diese Unionsrücksichten fort, weil seine friedlichen Bestrebungen an dem Starrsinn der Gegenpäpste gescheitert waren, dann steht für Ailly nichts mehr im Wege, hinsichtlich des italienischen Antrages in eine einigende Verhandlung einzutreten³⁾. Das deutet er nochmals an in den Konklusionen (*These 10*), aber hier kommt es schon ganz klar und durch die Sprachform direkt mit Hinweis auf den italienischen Antrag zum Ausdruck⁴⁾.

2. „wenn nicht zu Lebzeiten dieser Gegner, dann nach ihrem Tode“.

Das ist die zweite Synthese unseres Antrages. Worin die Sorge für die Union nach dem Tode Gregors und Benedikts zu bestehen habe, das hatte die geschichtliche Vergangenheit zu deutlich gelehrt. Nach Innozenz' VII. Tode im Jahre 1406 und ebenso nach dem kurzen Pontifikate Alexanders V. im Jahre 1410, hatte man jedesmal gehofft, damit zur Einheit der Kirche und zur Beendigung des Schismas

¹⁾ „... si interim duo contententes non se subiciant rationi, tunc agendum erit non solum de confirmacione concilii Pysani set [Ptsbg. sed] de aggravacione etc. prout scripserunt aliqui“ cod. 5100 fol. 59. Also ausdrücklich greift Ailly nicht nur auf den Gedanken, sondern auch auf die formelle Fassung der „*aggravacio*“ der italienischen Partei zurück. Vgl. unten Anm. 4.

²⁾ Vgl. die entsprechende Abhandlung oben S. 20.

³⁾ Damit erledigt sich auch das Bedenken Ritters, der ohne das ganze Material vor sich zu haben, naturgemäß den anfänglichen Widerspruch Aillys gegen den Italienerantrag und die hier vertretene Anschauung nicht in Einklang zu bringen vermochte. Vgl. Ritter, *Theol. Litt.-Bl.* Jg 1875, No. 7. Kol. 155 u. Fußnote 2.

⁴⁾ Das „etc.“ das sich in Aillys Text in den Handschriften findet, scheint darauf hinzuweisen, daß der ital. Antrag dem Sinne nach als bekannt vorausgesetzt wurde.

zu gelangen, aber jedesmal war durch eilige Neuwahl seitens der betreffenden Obödienz ein neuer Papstprätendent aufgestellt und so das Schisma fortgepflanzt worden. Darum sollte nun nach Aillys Vorschlag ein Dekret beschlossen werden, das für den Todesfall eines der Kontendenten jedenfalls eine Neuwahl ausschloße ¹⁾, und mit aller Sorgfalt sollte die Befolgung dieses Dekrets überwacht werden ²⁾.

3. „wenn nicht auf diesem Konzil dann auf einer Fortsetzungstagung“.

Der Einwand Zabarellas, daß trotz aller Mühen die man sich auf dem gegenwärtigen Konzil um die Union gebe ³⁾, doch damit gerechnet werden müsse, daß sie tatsächlich nicht erreicht würde, hatte bei Ailly doch Verständnis gefunden. Mag sein, daß der bisherige langsame Verlauf der Verhandlungen ihm diesen Gedanken noch näher gebracht hat, hier rechnet er jedenfalls mit einer solchen Wendung der Dinge und will ihr gegenüber wenigstens seinen Unionsplan sicher stellen. Für den Fall, daß auf diesem Konzil die von ihm vorgeschlagenen Unionswege doch nicht zur tatsächlichen Einigung geführt haben würden, beantragt er, solle nunmehr gleich Ort und Zeit bestimmt werden, wo auf kurze Zeit das Konzil noch fortgesetzt würde ⁴⁾. Also *Prorogatio concilii*! Und zwar, was überaus interessant ist, nicht des Konzils in der gegenwärtigen Form, sondern es könnten, um nicht allzu viele belästigen zu müssen, „einige von jeder Nation gewählt werden, auf welche die ganze Autorität des Generalkonzils übertragen werden könne“ ⁵⁾. Da haben wir also nicht nur den wichtigen Vorschlag eines Nationalausschusses, sondern auch klar den Gedanken, daß ein Generalkonzil seine ganze Autorität auf einen Wahlausschuß übertragen könne. Der erste Gedanke führte später zu den Vorberatungen nach Nationen und zu der Nationalein-

¹⁾ „Si in vita horum contendencium non posset dicta cessio obtineri, statuendum esset, quod ipsis decedentibus non fieret nova electio . . .“
Cod. 5100 fol. 59.

²⁾ „Et super hoc apud suas obediencias deberet omnis diligencia possibilis adhiberi“ ebenda.

³⁾ Vgl. *Dubia Zabarellae*, oben.

⁴⁾ „Et in casu, quo in presenti concilio dicte vie . . . non possent plene concludi seu pertractari [Ptsbg: practitari] vel executioni mandari: Tunc presens concilium debet prorogari ad aliquod tempus . . . et ex nunc locus et tempus declarari“. Cod. 5100 fol. 59.

⁵⁾ „Et ad redimendam vexationem multorum, possent elegi aliqui de quolibet (sic o statt a) nacione in quos possit transferri tota auctoritas concilii generalis“ ebenda.

teilung, wie sie sich auf diesem Konzil findet, der letzte ist ein Beleg für unsere späteren Ausführungen über Aillys Auffassung vom Generalkonzil. Eine Generalsynode, die ihre ganze Autorität auf einen kleinen Nationalausschuß überträgt, kann naturgemäß nicht mehr verglichen werden mit einem ökumenischen Konzil, auf dem die Mitglieder *iurisdictione ordinaria* votieren. Hier haben wir auch schon einen Fingerzeig, was Ailly in der 5. Konklusion unter dem „*virtualiter tali concilio equivalens*“ verstanden hat¹⁾, „wo besagte Union und Reformation endgültig beschlossen“ werden solle: Hier und dort hat der Kardinal also einen Nationalausschuß im Auge gehabt. Um des Zustandekommens der Union willen schlug er einen solchen vor, um die Union für alle Zukunft zu sichern, machte er dann noch den Vorschlag, auch auf allgemeine Mittel zu sinnen, die der Erneuerung schismatischer Spaltung aus ähnlichen Gründen vorbeugten. Im Einzelnen solle er aber später an geeigneter Stelle und ausführlicher besprochen werden. „*Ex nunc statuenda essent remedia, quibus provideretur quantum poterit humana providencia, quod in futurum non fieret tale scisma ex similibus occasionibus et radicalibus causis . . .*“²⁾.

„*Ad humilem instanciam*“.

Schon die Ueberschrift kennzeichnet die Cedula „*Ad humilem instanciam*“ als einen Ergänzungsteil des eben besprochenen Antrages „*Quia in presenti*“. Der 4. Absatz dieser Cedula, der den Vorschlag des Entgegenkommens gegenüber den zu Pisa verurteilten Papstkontendenten enthielt, erschien Ailly offenbar erläuterungsbedürftig. Entweder waren daraufhin schon Angriffe auf den französischen Kardinal seitens der rigoristischen Papalpartei erfolgt, oder er hielt es nachträglich für klüger, solchen vorzubeugen; jedenfalls durchzieht den Traktat der Grundgedanke, Mißdeutungen seiner Vorschläge entschieden zu begegnen.

Wie bei den Konklusionen noch eingehender gezeigt wird, hat gerade diesen kurzen Traktat das Schicksal getroffen, seitens der ersten Berichterstatter vom Konzil mit Teilen der Konklusionen als „*Additiones marginales cardinalis Cameracensis*“ vermengt zu werden. In dieser Gestalt bietet ihn von der Hardt. Die Unklarheit, die für die Beurteilung des Schriftstückes sich dadurch ergeben hatte, löst

¹⁾ Vgl. Leidinger a. a. O. S. 211.

²⁾ Cod. 5100 fol. 59.

sich gegenüber der Darstellung, wie die Wiener und besonders auch die Petersburger Handschrift sie bietet. Die Ueberschrift: „Cedula presentata domino nostro super uno articulo supraposito videlicet quarto“ und vor allem die Variante in der Petersburger Handschrift, die „supratacta . . . domino nostro super hoc conferre secreta“ aufweist, reiht das Schreiben einer ganz anderen Ordnung von Schriftstücken ein. Es handelt sich nicht um einen Antrag, auch nicht um einen „Zusatz-“ oder „Erläuterungsantrag“, sondern um ein geheimes Rechtfertigungsschreiben, das der Kardinal dem Papste gegenüber für angebracht hielt. Daher auch die Unterschrift, die gleichfalls nur in der Petersburger Handschrift sich findet: „Vester totus P. (Petrus) cardinalis Cameracensis“.

Zunächst begegnet Ailly in diesem Schreiben der Deutung, daß sein Vorschlag zur Milde in Anbetracht der endgültig zu Pisa gefällten Rechtssentenz schwächliche Nachgiebigkeit sei. Demgegenüber stellt er fest, daß dieses Entgegenkommen von ihm ja nur für den Anfang vorgeschlagen wurde¹⁾, daß Milde nicht schlechthin und bedingungslos angewandt, sondern an entsprechende Zugeständnisse der Kontendenten geknüpft sein sollte²⁾: Nur, um der Kirche den Charakter einer guten Mutter zu wahren, die nicht gleich zur äußersten Strenge greift, sondern es erst mit Milde versucht. Dann begegnet er der Mißdeutung simonistischen Paktierens, indem er mit drei Gründen, die auch in den Konklusionen nochmals wiederkehren, die Erlaubtheit von Verhandlungen mit den Gegenpäpsten dartut:

1) Sittliche Erlaubtheit, sich von einer Belästigung loszukaufen.
2) Das Beispiel des guten Hirten. 3) Vergleich mit einem geschickten Arzte.

Endlich weist Ailly darauf hin, daß dieses Entgegenkommen überhaupt mehr den irregeleiteten Königen und Fürsten gelte, die „eorum seductione decepti“ zu ihrer Obödienz gehörten, als den Kontendenten selbst. Die Obödienzen sollten durch solche Verhandlungen einmal richtig über Pisa informiert und gegebenenfalls durch diesen Beweis milder Gesinnung zur freiwilligen Subtraktion gegenüber ihren Papstprätendenten veranlaßt werden.

Darum, so schließt der Traktat, wäre es sogar sehr gut, wenn der Papst selbst gleich in der ersten Sitzung in diesem Sinne die

¹⁾ „tamen pia mater ecclesia per hec ostendere [Ptsbg. ostendes] se non velle a rigore incipere . . .“ ebenda fol. 59 v.

²⁾ „Hoc autem statutum non fieret simpliciter, set sub condicione, si redirent“ ebenda.

Initiative ergreife und sich bereit zeige, nicht nur dieses Schisma zu beseitigen, sondern auch Maßregeln zu bestimmen, die ähnliche Spaltung für die Zukunft ausschließen.

7. Die Cedula „Quia secundum Tulium“.

(Nach Mitte Dezember.)

Wie vorauszusehen war, ließ sich die italienische Partei durch die literarische Gegenströmung im französischen Lager nicht ohne weiteres von ihren Konzilsvorschlägen abbringen, zumal die vermittelnden Anträge Johannes de Rupescissas und Zabarellas in dem Hauptpunkte, Bestätigung des Pisanum, das Streben der Italiener unterstützt hatten. So wagt nicht lange nach den Beratungen des 7. Dezembers ein Parteigänger Johannes' XXIII. aus dem Franziskanerorden einen offenen Vorstoß gegen Ailly und seinen Antrag „Sequuntur“. In einem längeren Traktrate werden der Reihe nach die acht Thesen, die Ailly aufgestellt hatte, und noch einige Gedankengänge, wie sie Zabarella gestreift oder Ailly früher bereits vertreten hatte, durch Gegenthesen zu widerlegen gesucht. Der Traktat ist uns in der Petersburger Handschrift überliefert und trägt die Ueberschrift „Cedula facta per quendam magistrum fratrum Minorum contra duas cedulas prius per cardinalem Cameracensem presentatas“. Wer der Minoritenmagister ist, geht aus einer bisher noch unbekanntten handschriftlichen Notiz hervor, die sich bei dem literarischen Material zur Wicliffangelegenheit in derselben Handschrift findet. Dort heißt es: „Pretera induxit unicum libellum cum conclusionibus erroneis et periculososis contra quendam magistrum Johannem Gracie ordinis Minorum. . .“ Aus dem dortigen Zusammenhange ergibt sich aber, daß unter dem Büchlein mit irrigen und gefährlichen Konklusionen nichts anderes zu verstehen ist, als Aillys Konklusionen. Diese richteten sich gegen den hier zu besprechenden Traktat. Also ist dessen Verfasser der Franziskanermagister Johannes Gracie.

Johannes Gracie wendet sich, wie die Ueberschrift sagt, gegen zwei durch Ailly überreichte Anträge. Wie wir oben bereits erwähnten, widersprechen sich die Quellen hinsichtlich der Zahl und auch hinsichtlich des Textes der durch Ailly am 7. Dezember überreichten Anträge. Da uns nach meiner Ansicht nur einer von diesem Tage als Aillyscher Antrag verifiziert erscheint („Sequuntur alique conclusiones“), so bleibt nur die Möglichkeit, daß der zweite, der, wie oben bemerkt, um Mitte Dezember entstandene Aillysche Antrag: „Quia

in presenti“ ist. Eine absolut sichere Entscheidung ist nicht zu geben, da der Minorit greifbar nur gegen den ersten polemisiert¹⁾).

Nach einer schwulstigen Einleitung, daß ein Verschleiern der Wahrheit schon nach Cicero für viele zum Anstoß werde, daß darum von Glaubenseifer und Wahrheitsliebe gedrängt ein Magister der Theologie durch Aufstellung von Gegenthesen der Wahrheit zum Siege helfen wolle usw. werden zwölf Sätze aufgestellt, die uns unschwer den kirchenpolitischen Standpunkt des Verfassers erkennen lassen. Johannes Gracie gehört offenbar zu jener extremen Gruppe im italienisch-kurialistischen Lager, die apodiktisch vom Standpunkte des starren Prinzips aus Probleme zu lösen versucht oder gelöst zu haben vermeint, die tatsächlich ringsum noch eine ganze Welt in Spannung und Erregung halten. Während in Wirklichkeit noch immer und zwar fünf Jahre nach der Entscheidung des Pisanum die Christenheit in drei verschiedene Papstobödienzen gespalten erscheint, während ein Mann von der Stellung und dem anerkannten Scharfsinn Zabarellas noch ausdrücklich in seinen Bedenken auf den Widerspruch zwischen theoretischem Prinzip und tatsächlichem Sachverhalt hingewiesen hatte, erklärt der Minoritenmagister kategorisch, die Unionfrage sei bereits auf dem Konzil zu Pisa erschöpfend behandelt und damit endgültig abgetan²⁾). Darum sei auch an der kanonischen Legitimität des Pisanum nicht mehr zu rütteln, Papst und Kardinäle seien zu keinen weiteren Verhandlungen in Sachen der Union verpflichtet, weder auf Konzilsbeschluß hin, noch sonst aufgrund irgend eines göttlichen oder menschlichen Rechtes. Auch an Entgegenkommen gegenüber den beiden verurteilten Papstprätendenten habe es nicht gefehlt, darum sei nun energisches Vorgehen angebracht (These 4). Wer das Konzil bald aufgelöst wissen wolle, sei keineswegs als Begünstiger des Schismas oder als häresieverdächtig zu betrachten (These 5). Wenn auch in gewissem Sinne Pisa und Konstanz nur ein Konzil seien, ja Konstanz gewissermaßen von Pisa abhängige, so gelte das eben nur in gewissem Sinne: „secundum quid et minus principaliter“, und das Konstanzer Konzil könne deshalb doch, um

¹⁾ Daß eine der Quellen, Cerretanus, sich sicher geirrt hat, indem „Pre-supposita“ und „Sequuntur“ beide Ailly zugesprochen werden, ergibt sich aus den Abhandlungen über diese beiden Cedulae.

²⁾ „A fide non devio cordi debet sacrum concilium Pisanum viis et modis tractasse rationibus de perfecta et integra ecclesie unione et ipsud effectualiter conclusiones consumasse“. Petersburger Hs. cod. 420 f. 92.

jeden Irrtum auszuschließen und die Gemüter zu beruhigen, Pisa bestätigen (These 8. 9).

In dieser Weise werden der Reihe nach den Thesen Aillys einfach Antithesen gegenübergestellt. Nur drei von ihnen sind eigentlich besonders bemerkenswert.

In These 6 behauptet der Franziskaner, daß früher durchaus kein Generalkonzil nötig war, um ein Schisma zu beseitigen. Die Form, in der diese Behauptung aufgestellt wird, läßt erkennen, daß Johannes Gracie hier an eine anderswo geäußerte entgegenstehende These anknüpft. Aber wo steht diese These? In dem Antrage „Sequentur“, gegen den durchweg die Aufstellung Gracies sich richtet, ist der Gedanke nicht berührt, auch in keinem der übrigen Anträge, die bis dahin vorlagen. Es ist darum die Möglichkeit, daß ein Antrag mit diesem und ähnlichen Gedanken verloren gegangen oder uns noch unbekannt geblieben ist, nicht ohne weiteres abzuweisen.

These 7 bringt gegenüber These 5 des Antrages „Sequentur“ die Behauptung, nicht nur die kirchenrechtliche Gültigkeit des Pisanum sei von jedem Katholiken unzweifelhaft festzuhalten, sondern es sei auch fest zu glauben, daß dieses die allgemeine Kirche repräsentiert und in ihrem Namen gehandelt habe. In dieser allgemeinen Fassung, aus dem Munde eines extremen kurialistisch gesinnten Theologen ist die Betonung der „allgemeinen Kirche“, die auf dem papstlosen Konzil von Pisa vertreten gewesen sein soll, ja sogar unter der Leitung des hl. Geistes unfehlbar dort entschieden haben soll, außerordentlich bemerkenswert. Man sieht daran, wie sehr die geistliche Atmosphäre bereits von der nominalistisch orientierten Kirchentheorie durchsetzt war, wenn schon Wortführer papaler Richtung mit ihren Begriffen operieren, ohne zu merken, daß die Annahme dieser Begriffsinhalte ihrer Idee des Papsttumes direkt zuwiderlaufe ¹⁾. Andererseits haben wir darin zur Frage nach dem ökumenischen Charakter dieser Synode eine Aeüßerung aus dem kurialistischen Lager.

These 11 verwirft jede Verhandlung mit den als Häretikern verurteilten Gegenpäpsten als schrift- und traditionswidrig. Auch diese

¹⁾ Sie bestätigt sich durch Bliemetzrieders Ansicht, daß die Auffassung des Konzils als Vertretung der Universalkirche im italienisch-kurialistischen Lager, am Hofe Urbans VI. schon heimisch war. Franz Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904, S. 49, auch Albert Hauck in Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, Hist. Vierteljahrsschrift 1907. Heft 4, S. 475.

These macht sofort den Eindruck einer Anknüpfung an eine entsprechende Antithese. Zabarella hat den hier berührten Gedanken zwar in seinen Dubia anklingen lassen, aber eigentlich ausgesprochen liegt er ganz ausführlich, ja hie und da fast mit denselben Worten behandelt, in den vorhin besprochenen Schriftstücken „Quia in presenti“ und „Ad humilem“ vor. Außerdem hat Ailly den gleichen Gedanken — ebenfalls mit fast demselben Wortlaut — schon einmal in seinen Thesen zu Tarascon ausgesprochen, und es ist wahrscheinlich, daß Johannes Gracie auch an dieses bekannte Aktenstück angeknüpft hat.

(Schluss folgt.)
